



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Postzustellungsurkunde:

Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH
Knorrstraße 1
94501 Aldersbach

Passau, 04.11.2025

Bearbeiter/in : Fr. Krompaß
Abt./Sg. : 5/52 Umweltschutz
Telefon : 0851/397-5415
Telefax : 0851/397-905415
Zimmer : 3.01
e-Mail : anna.krompass@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.07/1711.04-A00559-TG1/2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) und des Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist;

Antrag der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach, auf wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb einer neuen KTL-Anlage einschließlich Zinkphosphatierung und einer neuen Anodisanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach

Anlage:

- 1 Berechnung Kostenzusammensetzung
- 1 Kostenrechnung
- 1 Ordner Antragsunterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerken)
- 1 Anzeige Nutzungsaufnahme g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Teilgenehmigung I

Der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird nach § 8 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und der Maßgabe der folgenden Ziffern II. bis V. die Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb des Mitarbeiterparkplatzes, des Produktions-



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



gebäudes und der gebäudetechnischen Anlagen sowie durch Errichtung des Hochregallagers, des Lack- und Chemielager sowie der Logistikflächen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach erteilt.

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden Unterlagen zugrunde:

[REDACTED]

[REDACTED]

Dieser Genehmigung liegen darüber hinaus die nachfolgenden, **mit Genehmigungsvermerk** des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche als inhaltliche Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides sind:

[REDACTED]



Sofern Angaben oder Darstellungen in o. g. Antragsunterlagen von den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides abweichen, so sind die Festsetzungen dieses Bescheides maßgeblich und durch die Betreiberin der Anlagen verbindlich umzusetzen.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeine Anforderungen:

- 1.1. Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- 1.2. Änderungen bzw. Konkretisierungen, die sich aus Teilgenehmigung II (Errichtung und Betrieb der KTL-Anlage, der Abwasseranlage, der Anodisieranlage sowie Betrieb des Lack- und Chemielagers) ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Baurecht

- 2.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau die Nachweise für die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik vorliegen (Bedingung).
- 2.2. Es dürfen nur solche Bauteile ausgeführt werden, für welche dem Landratsamt Passau geprüfte statische Berechnungen und Ausführungszeichnungen mit dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik vorliegen.

- 2.3. Die Ausführung hat nach den geprüften statischen Berechnungen zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.
- 2.4. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und die Bescheinigung bzw. Erklärungen nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 62a BayBO und Art. 62b BayBO dem Landratsamt Passau vorgelegt wurden (mindestens eine Woche vor Baubeginn).
- 2.5. Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Passau eine Einmessbestätigung von einer sachkundigen Person vorzulegen. In der Einmessbestätigung ist die Absteckung der Grundfläche und Höhenlage entsprechend der einschlägigen Anforderungen zu bestätigen.
- 2.6. Der Bauherr hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss („Bautafel“), dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.7. Die in dem Brandschutzkonzept des IB Schanderl vom 24.03.2025 geforderten Maßnahmen und Ergänzungen sowie die Auflagen dieses Bescheides sind bei der Bauausführung genauestens zu beachten.
- 2.8. Gemäß Art. 77 Abs. 2 BayBO ist von der Bauaufsichtsbehörde die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des von ihr geprüften Brandschutznachweises durchzuführen. Der Bauherr hat deshalb die Beendigung folgender Bauarbeiten:
- Rohbauarbeiten
 - Installationsarbeiten Leitungen bzw. Lüftung
- dem Landratsamt Passau jeweils mind. 1 Woche vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 1 BayBO). Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.
- 2.9. Gemäß § 2 Abs. 1 der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) müssen sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen durch Prüfsachverständige nach § 1 Satz 2 Nr. 3 der Prüfsachverständigenverordnung (PrüfVBau) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden. Dies betrifft bei diesem Objekt folgende sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen:
- Lüftungsanlage zur Entrauchung
 - Rauchabzugsanlage
 - selbsttätige Feuerlöschanlage
 - Brandmelde- und Alarmierungsanlage
 - Sicherheitsstromversorgung
- 2.10. Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen. Gemäß § 2 Abs. 4 SPrüfV muss die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutzabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Ret-

tungswegen, Schutzvorhänge, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen und tragbare Feuerlöscher, vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 2 SPrüfV geprüft und bestätigt werden. Dabei sind die Verwendbarkeitsnachweise zu berücksichtigen; weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt. Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Der Bauherr oder der Betreiber hat die Bescheinigungen und Bestätigungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen.

- 2.11. Auf dem Grundstück sind 821 Stellplätze zu errichten und bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes fertig zu stellen.
- 2.12. Innenliegende Bäder, WC's und Küchen sind gemäß DIN 18017-3 wirksam zu entlüften.
- 2.13. Die Höhe der Geländer muss mindestens 1,00 m betragen, bei Absturzhöhen von mehr als 12 m müssen die Geländer eine Höhe von mind. 1,10 m erhalten. Die lichte Durchgangshöhe von Treppen muss (senkrecht gemessen) überall mindestens 2 m betragen.

3. Abwehrender Brandschutz

3.1. Löschwasserrückhaltung

Dem Feuerwehreinsatzplan ist ein Entwässerungsplan anzufügen, um im Einsatzfall das abfließende Löschwasser nachvollziehen zu können.

3.2. Brandmeldeanlage

Die bereits vorhandene automatische Brandmeldeanlage ist um den Neubaubereich zu erweitern, das FIBS (Feuerwehr Informations- und Bediensystem) mit den Schleifenplänen ist entsprechend auf Grundlage der DIN 14675 zu aktualisieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Türen des Gebäudes mit dem im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) befindlichen Generalhauptschlüssel geöffnet werden können. Bezüglich der Verwendung elektronischer Schließsysteme (z. B. Transponder) wird darauf hingewiesen, dass eine Überwachung durch die Brandmeldeanlage nicht möglich ist und insofern eine Haftungsfreistellung der Feuerwehr bzw. Gemeinde als grundsätzlich vereinbart gilt. Aufgrund der Größe des Betriebes und der geplanten Brandabschnitte sind im FSD mind. 2 Schlüssel/Transponder zu hinterlegen. Die Technischen Anschlussbestimmungen der Integrierten Leitstelle Passau sind zu beachten. Grundsätzlich ist die Feuerwehrperipherie (FSD, FSE, FIBS, Laufkarten, usw.) mit der Brandschutzdienststelle am Landratsamt Passau abzustimmen.

3.3. Feuerwehreinsatzplan

Der bestehende Feuerwehreinsatzplan ist bis zur geplanten Nutzungsaufnahme nach dem Leitfaden der AG-Brandschutzdienststellen Bayern auf Grundlage der DIN 14095 zu aktualisieren. Anschließend ist dieser zur Freigabe an die Brandschutzdienststelle im PDF-Format zu übersenden. Nach erteilter Freigabe ist dieser im Rahmen einer Einweisung an die örtlich zuständige Feuerwehr in dreifacher Ausfertigung (wasserfestes Papier, max. DIN A3) zu übergeben. Dies ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Passau schriftlich zu bestätigen.

3.4. Brandschutzbeauftragter

Der Brandschutzbeauftragte ist im Feuerwehreinsatzplan zu benennen. Ein Wechsel des Brandschutzbeauftragten ist gegenüber der Brandschutzdienststelle anzuzeigen.

3.5. Brandschutzordnung

Die genannte Brandschutzordnung ist in den Teilen A, B und C nach DIN 14096 von einer sachkundigen Person aufzustellen/ fortzuschreiben. Inhalte des Teils C, die Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr betreffen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4. Naturschutz

4.1. Die Pflanzliste ist zu ergänzen: Heimische Laubbäume 1. Ordnung (z. B. Eiche, Buche, Esche, Linde, Ahorn etc.) und andere Arten der 2. Ordnung (z. B. Eberesche, Birke, Traubenkirsche etc.) sowie heimische, standortgerechte Obstbäume sind zu ergänzen bzw. einzuplanen.

4.2. Die mind. Pflanzqualität für Laubbäume: Hochstamm, 10 - 12 cm und für Obstbaumarten: Hochstamm, 8 - 10 cm. Die Obstbäume sind extensiv zu pflegen (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmitteln). Die Bäume sind mit Dreibock oder Zweibock zu sichern. Die Baumverankerung ist spätestens zwei Vegetationsperioden nach Pflanzung zu entfernen. Die im Plan dargestellten Bäume stellen die Mindestanzahl dar, die gepflanzt werden muss. Zum Schutz vor thermischen Rindenschäden durch Hitze und Frost ist eine Stammschutzfarbe auf den Stämmen aufzubringen. Im 3. und 7. Jahr nach der Pflanzung ist ein Erziehungs- und Aufbauschchnitt gemäß 3.2.1 ZTV-Baumpflege durchzuführen. Eine baumartentypische Entwicklung ist zuzulassen. Es dürfen nur Schnittmaßnahmen vorgenommen werden, die sich positiv auf die spätere gestalterische und ökologische Funktion der Bäume als Großbaum auswirken. Kappungen oder stark eingreifende Schnittmaßnahmen sind unzulässig.

4.3. Die Pflanzung der Hecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen soll um geeignete Arten ergänzt werden z. B.: Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Gemeiner Liguster, Blutroter Hartriegel, Wolliger Schneeball, Rote Heckenkirsche, Salweide, Feldahorn, Vogelkirsche, Stieleiche. Es sollen mindestens zwei Mal verpflanzte Sträucher (2xv.) verwendet werden.

4.4. Bei Reihen ist eine mind. dreireihige Hecke aus mindestens 5 standortgerechten heimischen Laubgehölzarten mit einem Pflanzabstand von 1 m zwischen den Reihen und 1,5 m in den Reihen zu pflanzen.

4.5. Die Hecke ist dauerhaft mit einer Mindestbreite von 5 m freiwachsend zu erhalten. Stärkere Pflegeschnitte dürfen nur in mehrjährigen Abständen etwa alle 10 Jahre erfolgen.

4.6. Bei Gehölzgruppen sind die Gehölze von 3 - 7 Stück je Art zu pflanzen.

4.7. Die Grün-/Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (1 bis 2-malige Mahd/Jahr, das Mähgut abtransportieren, kein Mulchen, Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmitteln).

- 4.8. Die grünordnerischen Maßnahmen entsprechend dem Freiflächengestaltungsplan und sind bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahme vorzunehmen.
- 4.9. Alle Pflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Gehölze sind vor Verbiss geeignet zu schützen. Nötige Wässerungen und Pflegeschnitte liegen im Verantwortungsbereich des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers.
- 4.10. Die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.

5. Abfallrecht

- 5.1. Einzelne Abfallfraktionen sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 5.2. Das überschüssige Erdreich ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 5.3. Das zu entsorgende Erdreich ist für den beabsichtigten Verwertungsweg zu untersuchen.
Hier gilt, dass die
- Verwertung in technischen Bauwerken nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV),
 - Verwertung in Gruben und Brüchen nach den Vorgaben des Verfüll-Leitfadens (Z-Werte)
- zu erfolgen hat.
- 5.4. Die Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und auf Anforderung beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 – Abfallrecht, vorzulegen.

6. Gesundheitsamt

Bei den Erdarbeiten und bei der Entsorgung der Materialien sind die Ausführungen des Gutachtens der Firma Geoplan GmbH (Geotechnischer Bericht vom 29.11.2024, Nr. B2409420) sowie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu beachten.

7. Wasserwirtschaft

- 7.1. Bei Erdarbeiten auf der Flurnummer 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach ist ein auf dem Altlastensektor erfahrenes Ingenieurbüro beizuziehen.
- 7.2. Im Lacklager und Chemielager sind wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, über getrennte Auffangwannen zu lagern.
- 7.3. Die Errichtung der AwSV-Anlagen „Lacklager“ und „Chemikalienlager“ hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.
- 7.4. Die Flächenausführung der AwSV-Anlagen „Lacklager“ und „Chemikalienlager“ ist durch einen Sachverständigen gem. DAfStb-Richtlinie – Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS) begleiten zu lassen.

- 7.5. Der Absperrschieber in der Entwässerung der Chemischen Anlieferung darf nur geöffnet werden, wenn geprüft wurde, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Entwässerungssystem gelangt sind.
- 7.6. Oberirdische Rohrleitungen sind einwandig und einsehbar, unterirdische Rohrleitungen doppelwandig und mit Leckanzeigesystem ausgestattet auszuführen.
- 7.7. Das in den Rohrleitungen maximal vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe ist bei der Berechnung und Erstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens (Auffangwannen oder Aufkantungen bei flüssigkeitsundurchlässiger Bodenfläche) zu berücksichtigen.
- 7.8. Sofern Bodenflächen durch Aufkantungen als Rückhaltevolumen dienen sollen, sind diese Bodenflächen als AwSV-Fläche gem. TRWS 786 auszuführen. (z. B. im Bereich der Rohrleitungen)

8. Arbeitsschutz

8.1. Gefährdungsbeurteilung allgemein

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist zu prüfen, ob und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen nach dem Stand der Technik erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Auf besondere und ggf. darüber hinaus gehende Anforderungen in den einschlägigen nachgeordneten Verordnungen (z. B. ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, EMFV) wird hingewiesen.

Soweit Maßnahmen des Arbeitsschutzes Auswirkungen auf die bauliche Gestaltung und Ausführung haben (Fluchtwege, Sichtverbindung, Ex-Schutz, Räume etc.), sind diese bei der Errichtung zu berücksichtigen.

Die gemäß Gefährdungsbeurteilung zu treffenden Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Bei Gefahrstoffen mit Arbeitsplatzgrenzwert sind die Ermittlungsergebnisse zu dokumentieren, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird, hier z. B. für KTL-Lack.

8.2. Brandgefährdung

Unter Verweis auf TRGS 800 Nr. 3.3 Abs. 4 Nr. 5 ist die Annahme einer „normalen Brandgefährdung nach ASR A2.2“ (vergleichbar einer Büronutzung) unter 1.3 des Brandschutznachweises im Rahmen einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik kritisch zu überprüfen (u. a. z. B. TRGS 800, DGUV-R 109-602). Die Ergebnisse sind bei Planung und Beurteilung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, Fluchtweglängen und dem Brandschutznachweis zu berücksichtigen.

8.3. Explosionsgefährdung

Im Rahmen der Beurteilung der Gefährdungen durch Gefahrstoffe nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist das Vorliegen explosionsgefährdeter Bereiche fachkundig zu prüfen. Das Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre muss für das Innere und für die Umgebung der zu beurteilenden Arbeitsmittel oder Anlagen beurteilt werden.

In allen Bereichen inkl. Gasversorgung, Gasbrenner sowie thermische Nachverbrennung ist daher die Möglichkeit der Entstehung, Freisetzung oder Anreicherung von brennbaren Gasen (H₂, Erdgas etc.), Stäuben oder die Bildung sonstiger ex-

plosionsfähiger Gemische unter Berücksichtigung ggf. erhöhter Einsatztemperaturen auch für den Fehlerfall fachkundig zu analysieren. Nach dem Stand der Technik, hier insb. TRGS 720 bis 725, ist zu beurteilen, ob explosionsgefährdete Bereiche i. S. d § 2 Abs. 14 GefStoffV vorliegen.

Ein explosionsgefährdeter Bereich ist ein Gefahrenbereich, in dem eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Dies gilt im Unterschied zu Ex-Zonen auch für den Fehlerfall, insb. wenn technische Schutzeinrichtungen (z. B. Absaugungen) versagen können.

8.4. Gefahrstofflagerung

Bezüglich Lagerung und erforderliche Schutzmaßnahmen ist bei der Gefährdungsbeurteilung auf die Anforderungen und Angaben zur Lagerung in den Sicherheitsdatenblättern (SDB) zu achten, z. B. Lagerklasse 10 „Brennbare Flüssigkeiten“ bei KTL-Lack und Verlaufsmittel. Zusammenlagerungsverbote und –beschränkungen sind zu prüfen und zu beachten. Gefahrstoffe, die sich gegenseitig negativ beeinflussen können, sind separat voneinander zu lagern. Beispielsweise wirkt aufgrund des Gehalts an Natriumnitrit der Beschleuniger Surfacote N lt. SDB im eingetrockneten Zustand als brandfördernd. Säuren und Laugen sind über getrennten Auffangwannen und so zu lagern, dass es bei Leckage zu keinen gefährlichen chemischen Reaktionen kommt.

8.5. Augendusche/ Notdusche

Aufgrund des Einsatzes diverser reizender und z. T. ätzender Stoffe (NaOH, HCL u. a.) sind in ausreichender Zahl Augen- und Notduschen vorzusehen und entsprechende Versorgungseinrichtungen bei der Errichtung bauseits vorzusehen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV sind Tätigkeiten und Arbeitsbereiche zu ermitteln, in denen eine Augen- oder Hautkontamination mit Gefahrstoffen im Fehlerfall möglich ist (insb. auch bei Wartung/Inspektion/Störungsbeseitigung). Die Notwendigkeit von Augen- und Körperduschen ist zu beurteilen und erforderliche Notduschen sind zu installieren. Bei Tätigkeiten mit ätzenden Stoffen sind trinkwassergespeiste Augen- und Notduschen in unmittelbarer Nähe (max. 10 m) zu installieren.

8.6. Dieselmotoremissionen

Bei Anlieferung durch Diesel-Lkw ist nach dem Stand der Technik, insb. TRGS 554, sicherzustellen, dass Beschäftigte nicht gegenüber Dieselmotoremissionen (DME) exponiert werden und solche auch nicht in angrenzende Hallen-/Gebäudeteile eindringen.

8.7. Abgasfreisetzung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob es im Störungs- oder Fehlerfall zu einer Abgasfreisetzung und Ansammlung in Räumen in Gefahr drohender Menge kommen kann. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind unter Berücksichtigung der Abgaszusammensetzung (CO, NOx etc.) zu ermitteln und umzusetzen.

8.8. Abluftanlagen

Abluftanlagen sind so auszuführen, dass gefahrstoffbelastete Abluft nicht in Arbeitsräume freigesetzt oder – auch bei ungünstigen Wetterlagen – nicht in Arbeitsräume zurückgeführt wird (Fenster, Lichtkuppeln, Zuluftöffnungen, Rückstau etc.).

8.9. Lüftung

Durch eine Raumlufthechnische-Anlage (RLT-Anlage) ist nach dem Stand der Technik, hier insb. AST A3.6, eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft zu gewährleisten.

8.10. Warneinrichtung für Lüftungsanlagen

Sind Störungen an Absaugeinrichtungen oder RLT-Anlagen, die zu Gesundheitsgefahren führen können, nicht ohne weiteres erkennbar, so müssen die betroffenen Arbeitnehmer durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung auf die Störung hingewiesen werden.

8.11. CMR-Stoffe

Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 und 2 sind die Gefahrenbereiche abzugrenzen sowie Warn- und Sicherheitszeichen anzubringen. *Auf § 10 GefStoffV wird verwiesen.*

8.12. Notausgänge, Flucht- und Rettungswege

Es ist sicherzustellen, dass Notausgänge, Flucht- und Rettungswegführung sowie maximale Entfernung mit den Anforderungen nach ASR A2.3 sowie TRGS 510 und ggf. weiterer einschlägiger Vorschriften oder dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmt. Auf ggf. besondere Anforderungen, wie verkürzte Fluchtweglängen, bei Lagerung bestimmter Gefahrstoffe oder bei Vorliegen explosionsgefährdeter Bereiche ist zu achten.

Bei der Planung der Einrichtung, der Maschinen- und Anlagenaufstellung sowie der damit verbundenen Wegführung sind die im Brandschutznachweis zugrunde gelegten Anforderungen sowie Vorgaben der ASR A2.3 und ASR A1.8 zu berücksichtigen, insb. z. B. dass die Lauflinie eines Fluchtweges maximal das 1,5-fache der zulässigen Entfernung in Luftlinie betragen darf und dass nach höchstens 15 m Lauflänge ein Hauptgang mit Mindestbreite von 2 m und Sicherheitsbeleuchtung erreicht werden kann.

Schlupftüren in Brandschutztoren müssen die Anforderungen an Türen in Notausgängen gemäß ASR A2.3 erfüllen, wenn sie im Verlauf eines Fluchtweges liegen.

8.13. Gefangene Räume

Für gefangene Räume (z. B. Einbauten) ist sicherzustellen, dass die Maßgaben nach ASR A2.3 Nr. 4 Abs. 12 erfüllt werden.

8.14. Dachabsturzsicherung

Müssen Dachflächen aus betrieblichen Gründen begangen werden, hier z. B. zur Prüfung und Wartung von Ablufteinrichtungen, RWA etc., sind die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Absturzsicherung gemäß ASR A2.1 Nr. 7 vorzusehen (z. B. durchtrittssichere Oberlichter, Umwehrung etc.).

8.15. Dachaufstieg, Spindeltreppe

Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Unter Berücksichtigung der Unfallgefahren sind Treppen mit geraden Läufen solchen mit gewendelten Läufen oder gewendelten Laufteilen vorzuziehen. Treppen im Verlauf von Hauptfluchtwegen (nach ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“) müssen über gerade Läufe verfügen.

8.16. Tageslicht

Arbeitsräume müssen ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben. Ausnahmen bestehen für Räume, in denen sich Beschäftigte im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, oder für Räume mit einer Grundfläche von mind. 2000 qm, sofern Oberlichter ausreichend Tageslicht in den Arbeitsraum lenken. *Weitere Ausnahmen siehe Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV.* Die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen und zu gewährleisten.

8.17. Toilettenräume

Die Toilettenräume sind entsprechend ASR A4.1 auszuführen. Es ist auf ausreichende Zahl und die Mindestmaße für Bewegungsflächen zu achten. Der Türanschlag für Toilettenzellen sollte nach außen erfolgen, um Personen im Notfall leichter bergen zu können.

8.18. Umkleideräume

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach ArbStättV ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Tätigkeiten und insb. Exposition gegenüber Gefahrstoffen sowie diesbezüglicher Gefahr der Verunreinigung die Notwendigkeit von Umkleide- und Waschräumen zu prüfen und bauseits soweit erforderlich vorzusehen. Durch Gefahrstoffe verunreinigte Arbeitskleidung muss im Betrieb verbleiben und darf nicht mit Straßenkleidung in Berührung kommen. Für solche Fälle muss eine getrennte Aufbewahrung gewährleistet sein.

8.19. Pausenräume

Pausenräume müssen die Anforderungen nach ASR A4.2 erfüllen. Die Wegstrecke zu Pausenbereichen darf 100 m nicht überschreiten. Im Pausenraum und Pausenbereich sind Beeinträchtigungen, z. B. durch Vibrationen, Stäube, Dämpfe oder Gerüche, soweit wie möglich auszuschließen. Während der Pause darf der durchschnittliche Schalldruckpegel in Pausenräumen aus den Betriebseinrichtungen und dem von außen einwirkenden Umgebungslärm höchstens 55 dB(A) betragen.

8.20. Einrichtungen für schwangere Frauen und stillende Mütter

Werden schwangere Frauen oder stillende Mütter beschäftigt, müssen Einrichtungen gemäß ASR A4 zum Hinlegen, Ausruhen und Stillen am Arbeitsplatz oder in unmittelbarer Nähe in einer Anzahl vorhanden sein, die eine jederzeitige Nutzbarkeit sicherstellen. Die Privatsphäre ist bei der Nutzung zu gewährleisten.

8.21. Lärm

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Lärmexposition der Beschäftigten durch den Betrieb der neuen Anlagen zu ermitteln und zu bewerten (§ 3 LärmVibrationsArbSchV). Erwartungsgemäß lärmintensive Maschinen und Anlagen, hier z. B. die Kältemaschine, sind entsprechend geeignet bzw. baulich getrennt zu platzieren und im erforderlichen Umfang lärmtechnisch zu dämmen, sodass Auslösewerte nach LärmvibrationsArbSchV in Arbeitsbereichen sowie Grenzwerte für Pausenräume nicht überschritten werden.

8.22. EMFV

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagenteilen mit z. T. hohen Spannungen und Strömen ist die Gefährdung durch elektromagnetische Felder i. S. d. Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) an den Arbeitsplätzen sowie bei Inspektions- und Wartungsarbeiten zu beurteilen. Dazu sind die

auf tretenden Expositionen durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik zu ermitteln, zu bewerten und soweit erforderlich geeignete Maßnahmen umzusetzen.

8.23. Wartungs- / Inspektionsarbeiten

Anlagenspezifische Gefährdungen bei Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungsarbeiten an Anlagen sowie Arbeiten zur Störungsbeseitigung sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Besonderen zu prüfen und die ggf. erforderlichen spezifischen Schutzmaßnahmen umzusetzen.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagenteile und innerhalb von fünf Jahren mit dem Betrieb begonnen worden ist.

V. Kostenentscheidung

1. Die Teilgenehmigung I ergeht kostenpflichtig. Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Die Kosten werden auf eine Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Gründe

I.

Vorhabens- und Betriebsbeschreibung:

Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH betreibt am Werksstandort Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken (betriebsinterne Bezeichnung der bestehenden Produktionshalle Galvanik A9). Die Anlage wurde mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 03.05.2005 genehmigt.

Es ist nun die Erweiterung und Optimierung der Produktionskapazitäten durch die Errichtung und den Betrieb

- eines neuen Produktionsgebäudes (betriebsinterne Bezeichnung A20)
- einer neuen KTL-Anlage einschließlich Wirkbäder zur Vor- und Nachbehandlung sowie Einbrennofen,
- einer neuen Anodisieranlage,
- einer Abwasseranlage,
- einer Rohteilanlieferung,
- eines Chemielagers,
- eines Gefahrstofflagers (oder auch als Lacklager bezeichnet),
- eines Hochregallagers
- und Sonstiger Logistikumfänge

auf dem Grundstück mit der Flurnummer 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach geplant.

Die (vorläufigen) maximalen Anlagenleistungen des Gesamtvorhabens können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anlage	Leistungsgrenze/ Anlagengröße
KTL-Anlage	Einsatz organischer Stoffe: 8,8 t/a 19,6 kg/h Nutzvolumen Wirkbäder (ohne Spülbäder): 66,6 m ³ 905 Warenträger/d
Anodisierung	Nutzvolumen Wirkbäder (ohne Spülbäder): 42 m ³
Lagerkapazität Gefahrstofflager	ca. 45 t

Die Halle A20 ist in vier Teilbereiche unterteilt:

A20/1 Hochregallager, Wareneingang und –versand

Im westlichen Teil von A20/1 befindet sich das vollautomatische Hochregallager. In diesem werden neben den Produkten aus der Galvanik auch Mechatronikteile gelagert, die in Halle A9 (Bestand) gefertigt werden. Das Hochregallager ist mit der Halle A9 über eine überdachte Schleuse verbunden.

Im östlichen Gebäudeteil von A20/1 werden über vier Überladebrücken Teile für die Produktion von Mechatronikteilen in Halle A9 (Bestand) angeliefert. Die Komponenten werden in Gitterboxen, Gebinden oder Holzkisten angeliefert.

A20/2 Anlagen zur Oberflächenbehandlung

Im Gebäudeteil A20/2 wird die Galvanik verortet. Diese besteht aus mehreren Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallwerkstücken - der KTL-Anlage, der Anodisieranlage sowie der Anlage zur Erzeugung von Prozesswasser und der Abwasseranlage, die die sauren und alkalischen Abwässer aus der Oberflächenbehandlung aufnimmt.

Die Anlieferung von Gefahrstoffen erfolgt im westlichen Bereich von A20/2. Die Anlieferung der Einsatzstoffe für die Galvanik und die Abwasseranlage erfolgt in IBCs mittels Lkw. Die Entladung der IBCs erfolgt mittels Elektrostapler. Die Lieferzone wird als AwSV-Fläche ausgeführt und überdacht, es sind keine festen Anschlüsse zum Abpumpen der Lkws vorhanden. Die Lagerung erfolgt im Lacklager (Einsatzstoffe Galvanik) bzw. Chemielager (Einsatzstoffe Abwasseranlage). Die Dosierung in die Wirkbäder erfolgt direkt über Rohrleitungen im geschlossenen System aus dem Lacklager.

A20/3 Wareneingang Rohteile

Über zwei Überladebrücken werden Rohteile für die Galvanik mittels Lkw angeliefert. Die Rohteile werden in Gitterboxen und Holzkisten transportiert, nach der Verbringung in die Galvanik werden die leeren Gitterboxen mittels Elektrostaplern über die Überladebrücken wieder auf Lkw verladen und abtransportiert.

Nördlich von A20/3 befinden sich Abroll- und Absetzcontainer. Anfallende Holzkisten werden vor dem Abtransport in einem Rollenverdichter gepresst. In den Absetzcontainer wird beispielsweise Schrott bis zum Abtransport gesammelt.

A20/4 Offener Verlade- und Lagerbereich

Der Bereich A20/4 wird größtenteils überdacht und dient als Rangierfläche für Lkw sowie Sammelbereich für Rohteile und abzutransportierendes Verpackungsmaterial aus der Anlieferung. Die Leergutlagerung und -sortierung erfolgt im Bereich der (teilweisen) Überdachung. Das anfallende Leergut stammt zum überwiegenden Teil aus der Produktion von Mechatronikteilen in Halle A9.

Die geplanten Logistikumfänge erstrecken sich über die Gebäudeteile A20/1, A20/4, A20/3 sowie die Anlieferzone für Gefahrstoffe. In allen Logistikbereichen werden sowohl die neuen Galvanikanlagen in A20/2 als auch die bestehende Produktion, z. B. von Mechatronikteilen, bedient. Dafür sind im Gesamtwerk 89 elektrische Flurförderzeuge im Einsatz (Deichselstapler, Frontstapler, Seitsitzstapler und Schubmaststapler).

Die Zufahrt zum Werksgelände erfolgt überwiegend über die neue Pforte 3 über die Kammer-Weiher-Straße im Norden des Betriebsgeländes. Über diese findet die Anbindung an den regionalen und überregionalen Verkehr statt. Die Anfahrt des Mitarbeiterparkplatzes erfolgt weiterhin über die Pforte 1 im Süden des Betriebsgeländes. Bei den Pforten 1 und 3 sind Aufkantungungen vorhanden, die einen Zulauf von Hochwasser verhindern.

Durch die geplante Erweiterung wird eine östlich liegende, bis dato landwirtschaftlich genutzte Fläche überbaut. Der bestehende Parkplatz wird zurückgebaut, um Platz für die neu zu errichtende Produktionshalle A20 zu schaffen. Dabei wird eine Fläche von 10.968,65 m² neu versiegelt (Verkehrs- und Parkplatzflächen; wobei die Parkflächen mit 5.769,80 m² selbst als Rasengittersteine ausgeführt werden). Der Großteil der zu bebauenden Fläche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach ist jedoch bereits versiegelt.

Für den Anlagenbetrieb benötigtes Wasser wird aus der öffentlichen Versorgung bezogen (ca. 121 m³/d). Auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagwasser wird über ein

Regenrückhaltebecken in den Olatgraben und anschließend in die Vils eingeleitet. Um einen Schadstoffeintrag in die Vils auszuschließen wird das Niederschlagswasser von den Lkw-Parkplätzen und den Pkw-Parkplätzen jeweils über einen Lamellenklärer geführt. Das im Gebäude A20 anfallende Sanitärabwasser wird über den bestehenden Schmutzwasserkanal auf dem Betriebsgelände in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Der Mitarbeiterparkplatz wird leicht vertieft ausgeführt, sodass bei etwaigen Starkregenereignissen die Verkehrs- und Verladeflächen nicht geflutet werden.

Auf mindestens 30 % der Dachfläche der neuen Halle A20 wird eine PV-Anlage installiert, die der Eigenstromversorgung dient. Im westlichen Bereich von A20/2 sind drei Trafo- und eine Mittelspannungshauptverteilerstation vorgesehen. Die Wärme- und Energieversorgung des Gebäudes A20 erfolgt über die bestehenden Heizwerke auf dem Betriebsgelände (thermische Leistung - Heizung, Warmwasserbereitung - von 370 kW). Es sind ein Rückkühler sowie zwei Kältemaschinen vorgesehen, die eingehaust werden. Kältemittel und Ammoniak werden im geschlossenen System verwendet. Die Lüftungsanlage wird mit einer Luftmenge von 50.000 m³/h bemessen und mit Kulissenschalldämpfer versehen. Zudem wird die bestehende Druckluftinfrastruktur genutzt. Die Sprinkleranlage wird über die bestehende Infrastruktur (bestehendes Dieselaggregat zur Notstromversorgung) versorgt.

Das Vorhaben wird in zwei Teilgenehmigung beantragt. Die vorliegende Teilgenehmigung I umfasst die Errichtung und den Betrieb des neuen Produktionsgebäudes, der gebäudetechnischen Anlagen und des Mitarbeiterparkplatzes sowie der Errichtung eines Hochregallagers, eines Lack- und Chemielagers sowie Logistikflächen.

In der Teilgenehmigung II werden die Errichtung und der Betrieb der KTL-Anlage, der Abwasseranlage (CPA-Anlage), der Anodisieranlage sowie der Betrieb des Lacklagers (Einsatzstofflager) und des Chemielagers (Lagerung Einsatzstoffe der Abwasseranlage) beantragt werden.

Standort:

Die Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach befindet sich im Nordosten der Gemeinde Aldersbach. Der Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Deckblatt Nr. 24 zu Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet Aldersbach Nord“ der Gemeinde Aldersbach.

Der Werksstandort Aldersbach umfasst eine Fläche von ca. 140.000 m² und ist durch Produktionshallen, Logistik- und Parkplatzflächen geprägt. Der Anlagenstandort ist von weiteren Gewerbegebieten sowie Sondergebieten für Sportanlagen und Stromerzeugung umgeben. Im weiteren Umfeld befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie, im Süden, die zusammenhängende Wohnbebauung und Infrastruktur der Gemeinde Aldersbach.

Innerhalb eines Umkreises von 2 km um den Anlagenstandort liegen Teilflächen des FFH-Schutzgebietes „Unteres Vilstal“ (ca. 850 m nördlich der Grenze des Betriebsgeländes).

Verfahren:

Der Antrag der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach in Form der Teilgenehmigung I ist am 28.03.2025 im Landratsamt Passau eingegangen. Der Antrag vom 25.03.2025 ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung mit Ergänzungen vom 15.04.2025 ([REDACTED]), vom 16.04.2025 ([REDACTED]), vom 07.05.2025 ([REDACTED]), vom 11.06.2025 ([REDACTED]), vom 17.06.2025 ([REDACTED])

), vom 01.10.2025 () und vom 17.10.2025 () vorliegend.

Der Eingang der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 28.03.2025 schriftlich bestätigt. Die eingereichten Antragsunterlagen wurden zunächst von der Unteren Umweltschutzbehörde am Landratsamt Passau auf (formelle) Vollständigkeit geprüft. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 8 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wurden folgende Fachstellen und Träger öffentlicher Belange erstmals mit Schreiben vom 28.03.2025 am Verfahren beteiligt.

- Technischer Umweltschutz am Landratsamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
- Untere Wasserschutzbehörde am Landratsamt Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
- Bauamt am Landratsamt Passau
- Brandschutzdienststelle am Landratsamt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Gewerbeaufsichtsamt, Regierung von Niederbayern

Die Gemeinde Aldersbach wurde ebenfalls erstmals mit Schreiben vom 28.03.2025 am Verfahren hinsichtlich Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben nach § 36 des Baugesetzbuchs (BauGB) beteiligt.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde im Bauleitplanverfahren „Deckblatt Nr. 24 zu Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet Aldersbach Nord“ wurden nachfolgende Fachstellen mit Schreiben vom 11.04.2025 am immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt. Insbesondere wurden die im Bauleitplanverfahren vorgebrachten Anforderungen zur Festsetzung als Auflage abgestimmt.

- Abfallrecht am Landratsamt Passau
- Gesundheitsamt am Landratsamt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.04.2025 den Antrag auf vorzeitige Prüfung des Standsicherheitsnachweises gestellt. Die Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro ist erfolgt. Der erste Prüfbericht des Ingenieurbüros vom 12.06.2025, liegt vor. Die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für die tragenden Bauteile der Baumaßnahme wurden zum überwiegenden Teil geführt. Die Standsicherheit ist aber noch nicht vollständig nachgewiesen.

Die Fachstellen haben mit nachfolgend genannten Schreiben eine Stellungnahme abgegeben.

Technischer Umweltschutz

Der zuständige Umweltingenieur hat sich mit Schreiben vom 07.04.2025 abschließen zur Teilgenehmigung I geäußert.

Bauamt

Aufgrund mündlicher Absprachen wurden Pläne zu den Mitarbeiterparkplätzen (Plannummern BV/05a und BV/07a) angepasst. Das Bauamt hat mit Schreiben vom 25.04.2025 zum Vorhaben, insbesondere zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns, Stellung genommen und dabei die Darstellung der erforderlichen PV-Anlagen auf den Dachflächen sowie die Berechnung der Grundflächenzahl nachgefordert. Die geforderten Unterlagen wurden am 07.05.2025 nachgereicht. Aufgrund der Ergänzung zum Brandschutznachweis zur Löschwasserversorgung vom

10.06.2025 wurde das Bauamt mit Schreiben vom 16.06.2025 erneut zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme beteiligt. Die nachgereichten Antragsunterlagen vom 17.06.2025 wurden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die abschließende Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 21.08.2025 übermittelten. Der geänderte Freiflächengestaltungsplan vom 16.10.2025 wurde durch das technische Bauwesen geprüft und gestempelt. Die Bedingung und Auflagen wurde unter Ziffer III Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt.

Brandschutzdienststelle

Die Brandschutzdienststelle hat mit Schreiben vom 15.04.2025 die Notwendigkeit der Überarbeitung des Brandschutznachweises in den Punkten Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung mitgeteilt. Am 07.05.2025, 11.06.2025 und 17.06.2025 wurde der Antrag zu den Themen des abwehrenden Brandschutzes angepasst. Mit Schreiben vom 26.06.2025 hat die Brandschutzdienststelle das Vorhaben abschließend beurteilt. Die mitgeteilten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 3 dieses Bescheides festgesetzt.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde hat am 09.04.2025 die (materielle) Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Antragsunterlagen bestätigt und mit Schreiben vom 17.04.2025 abschließend zur Teilgenehmigung I Stellung genommen. Die Tektur [REDACTED] wurde mit der Stellungnahme vom 21.10.2025 geprüft. Die übermittelten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 4 dieses Bescheides festgesetzt.

Abfallrecht

Die Fachstelle für Abfallrecht hat mit Schreiben vom 24.04.2025 die abschließende Stellungnahme zur Teilgenehmigung I abgegeben. Die abgestimmten sowie die zusätzlich übermittelten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 5 dieses Bescheides festgesetzt.

Gesundheitsamt

Am 14.04.2025 hat das Gesundheitsamt zum Vorhaben Stellung genommen und insbesondere eine Abstimmung der im Bauleitplanverfahren vorgebrachten Anforderungen zur Festsetzung als Auflagen in diesem Bescheid vorgenommen. Die abgestimmte Auflage wurden unter Ziffer III Nr. 6 dieses Bescheides aufgenommen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Am 14.04.2025 fand zwischen dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bezüglich der im Bauleitplanverfahren vorgebrachten Anforderungen eine Abstimmung zur Festsetzung als Auflagen in diesem Bescheid statt. Die abgestimmte Auflage wurden unter Ziffer III Nr. 7.1 dieses Bescheides aufgenommen.

Am 16.04.2025 hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu den übrigen Themen der Teilgenehmigung I Stellung genommen.

Untere Wasserschutzbehörde

Am 07.04.2025 wurde neben den Belangen zur Oberflächen- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie der Belange der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft keine weitere wasserrechtliche Betroffenheit in der Teilgenehmigung I festgestellt.

Mit dem wasserrechtlichen Bescheid [REDACTED] wurde die beschränkte Erlaubnis zur Benutzung des Ölatgrabens durch Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Bereich des Betriebsgeländes der Antragstellerin erteilt.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Nach den Anmerkungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 02.04.2025 wurde

am 15.04.2025 angepasst. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 24.04.2025 zur Teilgenehmigung I Stellung genommen. Die mitgeteilten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 7.2 bis 7.8 dieses Bescheides festgesetzt.

Gewerbeaufsichtsamt

Das Gewerbeaufsichtsamt hat mit Schreiben vom 28.04.2025 eine Stellungnahme zur Teilgenehmigung I abgegeben. Die übermittelten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 8 dieses Bescheides festgesetzt.

Gemeinde Aldersbach

Die Gemeinde Aldersbach hat am 23.04.2025 den Auszug aus der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2025 übersandt. Am 16.04.2025 wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der Teilgenehmigung I erteilt. Aufgrund der Nachreichung der planerischen Darstellung der PV-Anlagen auf den Dachflächen, der Berechnung der Grundflächenzahl sowie des ergänzenden Dokuments zum Brandschutznachweis zur Löschwasserrückhaltung wurde die Gemeinde Aldersbach erneut mit Schreiben vom 16.06.2025 am Verfahren beteiligt. Am 27.06.2025 hat die Gemeinde Aldersbach den Auszug aus der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2025 zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens übermittelt.

Dem Antrag der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 BImSchG, der sich auf die Errichtung des neuen Mitarbeiterparkplatzes, den Abbruch des bestehenden Mitarbeiterparkplatzes sowie auf die Errichtung der Produktionshalle erstreckt, wurde mit Bescheid vom 20.05.2025 entsprochen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 25.06.2025 auf der Internetseite des Landkreises Passau sowie im Amtsblatt des Landkreises Passau. Dabei wurde neben Zeit und Ort der Auslegung des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen auch die Möglichkeit der Einsichtnahme der zu dem Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen bekannt gegeben. Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG widersprochen. Aus diesem Grund fand die Auslegung vom 03.07.2025 bis zum 02.08.2025 in Papierform in den Diensträumen der Gemeinde Aldersbach sowie des Landratsamts Passau statt. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist bis zum Ablauf des 01.09.2025 erhoben. Am 03.09.2025 wurde der Entfall des festgesetzten Erörterungstermines auf der Internetseite des Landkreises Passau sowie im Amtsblatt des Landkreises Passau bekannt gemacht.

Die Antragstellerin wurde am 03.09.2025 vor Erteilung der Genehmigung zu den belastenden Nebenbestimmungen gehört. Mit Schreiben vom 01.10.2025 hat die Antragstellerin eine geänderte Aufstellung der Gesamtinvestitionskosten inklusive Baukosten eingereicht. Am 07.10.2025 wurde die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH erneut zu den geänderten Gebühren des Genehmigungsbescheides gehört. Zudem bestätigte die Antragstellerin am 03.11.2025 die Festsetzung der Auflagenvorschläge des

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 13 BImSchG ist die baurechtliche Genehmigung als die Errichtung des Mitarbeiterparkplatzes, des Produktionsgebäudes, der gebäudetechnischen, des Hochregallagers, des Lack- und Chemielager sowie der Logistikflächen betreffende öffentlich-rechtliche Genehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) sowie Nummern 3.10.1 Anhang 1 der 4. BImSchV ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken mit einem Volumen der Wirkbäder über 30 Kubikmeter durch elektrolytische Verfahren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig im sog. Förmlichen Verfahren, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO bedarf die Errichtung von Anlagen einer Baugenehmigung, soweit in Art. 56 bis 58, 72 und 73 BayBO nichts anderes bestimmt ist. Der Anwendungsbereich der Art. 56, 57, 58, 72 und 73 BayBO sind nicht eröffnet. Das Vorhaben bedarf daher einer Baugenehmigung. Der baurechtliche Prüfumfang richtet sich nach Art. 60 BayBO, da es sich bei dem Vorhaben um einen Sonderbau i. S. d. Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO handelt.

3. Behördengutachten

Das eingereichte Gutachten zur Luftreinhalteung [REDACTED] sowie das Gutachten zum Schallimmissionsschutz [REDACTED]

[REDACTED] werden als Behördengutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV anerkannt. Die Behördengutachten wurden im Rahmen mehrerer Telefongespräche und Videokonferenzen mit dem zuständigen Umweltingenieur abgestimmt. Sie entsprechen den Anforderungen, die für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagenteile ist zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Würdigung aller eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu dem Schluss kommt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für den Antragsgegenstand der Teilgenehmigung I (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG) sowie eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Gesamtvorhabens gegeben sind.

Ein Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 Satz 1 BImSchG liegt vor.

Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung nach § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG besteht, da eine zeitliche Beschleunigung des Gesamtvorhabens erreicht wird. Durch Aufteilung der umfangreichen Planungen auf zwei Abschnitte wird die Errichtung und den Betrieb des neuen Produktionsgebäudes, der gebäudetechnischen Anlagen und des Mitarbeiterparkplatzes sowie der Errichtung eines Hochregallagers, eines Lack- und Chemielagers sowie

Logistikflächen ermöglicht, bevor die KTL-Anlage, die Abwasseranlage (CPA-Anlage), das Lacklagers (Einsatzstofflager), das Chemielagers (Lagerung Einsatzstoffe der Abwasseranlage) und die Anodisieranlage im Detail geplant sind.

Genehmigungsvoraussetzung Teilgenehmigung I

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 8 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des neuen Produktionsgebäudes, der gebäudetechnischen Anlagen und des Mitarbeiterparkplatzes sowie der Errichtung eines Hochregallagers, eines Lack- und Chemielagers sowie Logistikflächen sind gegeben und begründen sich wie folgt:

Technischer Umweltschutz

Dem Antrag sind das Behördengutachten zur Luftreinhaltung [REDACTED] sowie das Behördengutachten zum Schallimmissionsschutz [REDACTED] beigelegt. Die Prüfung des Umweltingenieurs der Antragsunterlagen der Teilgenehmigung I sowie der eingereichten Behördengutachten hat ergeben, dass die im Rahmen der Teilgenehmigung I beantragten Baumaßnahmen und Anlagenteile genehmigungsfähig sind.

Bauordnung- und Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans GI/GE Aldersbach Nord und entspricht dessen Festsetzungen. Die Gemeinde Aldersbach hat mit Deckblatt 24 zu o. g. Bebauungsplan die maximal zulässige Wandhöhe angepasst. Das Deckblatt ist am 25.04.2025 bekannt gemacht worden und ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Das Vorhaben entspricht somit auch hinsichtlich der Wandhöhe den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die beantragte Befreiung bezüglich der Wandhöhen ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist über die wasserrechtliche Erlaubnis [REDACTED], rechtlich gesichert. Gemäß der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 26.06.2025 ist die Löschwasserversorgung gesichert. Laut Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Aldersbach vom 16.04.2025 ist die sonstige Erschließung (Zuwegung, Wasserversorgung inklusive Löschwasser und Abwasserbeseitigung) gesichert. Die vollständige und ordnungsgemäße Erschließung des Bauvorhabens ist gegeben.

Der Antragsgegenstand unterliegt der Gebäudeklasse 3 und ist als Sonderbau i. S. d. Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO anzusehen. Eine Prüfung des Brandschutznachweises ist daher erforderlich. Antragsgemäß erfolgte dies durch die Bauaufsichtsbehörde. Die Prüfung wurde auf Grundlage des eingereichten Brandschutznachweises in der vorgelegten Version vom 24.03.2025 mit den zugehörigen Plänen vorgenommen. Der Nachweis wurde vollständig über die Industriebau-richtlinie Abschnitt 6 geführt, die Vorgaben wurden entsprechend berücksichtigt, die Einstufung erfolgt in die Sicherheitskategorie 4: Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit selbsttätiger Feuerlöschanlage.

Die Halle wurde in vier Brandabschnitte unterteilt, die zueinander mittels Brandwänden und auf das Mindestmaß an erforderlichen Öffnungen (feuerbeständig, rauchdicht und selbstschließend) voneinander getrennt werden (Brandbekämpfungsabschnitte).

Der Neubau wird auf die bereits vorhandene Brandmeldeanlage aufgeschaltet bzw. erweitert. Zudem wird die gesamte Fläche mittels einer selbsttätigen Löschanlage (Sprinklerung) ausgestattet.

Die Anzahl und Länge der Rettungswege sind eingehalten, ebenso die Anzahl und Verteilung der Rauch- und Wärmeabzugsgeräte. Zudem kann von ortskundigem Personal ausgegangen werden.

Im Verlauf der Bauarbeiten ist der techn. Bauabteilung vom Bauherrn rechtzeitig mitzuteilen, sobald die nachfolgend gelisteten Arbeiten abgeschlossen sind, um eine Begehung zur Zwischenabnahme durchführen zu können:

- Rohbauarbeiten
- Installationsarbeiten Leitungen/Lüftung

Die sicherheitstechnischen Anlagen sind entsprechend der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung durch einen Sachverständigen bzw. –kundigen vor Inbetriebnahme zu prüfen und zu bescheinigen bzw. zu bestätigen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine Einwände bestehen. Der [REDACTED] ist wie vorgelegt gültig und einzuhalten. Abweichungen von der Industriebaurichtlinie sind nicht erforderlich.

Zur [REDACTED] bestehen keine Einwände. Mit der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zur Änderung/Ergänzung zur Löschwasserrückhaltung besteht Einverständnis.

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze gemäß Garagen- und Stellplatzverordnung ist auf dem Freiflächengestaltungsplan berechnet und kann akzeptiert werden.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 ist nachgewiesen (Übersichtsplan GRZ) und eingehalten.

Gemäß Art. 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO haben die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung dienen, sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. Eine angemessene Auslegung liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens ein Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht (Art. 44a Abs. 1 Satz 2 BayBO). Antragsgemäß beträgt die Dachfläche des Bauvorhabens 12.450 m². Hiervon sind 3.775 m² mit Solarmodulen überplant. Unter Berücksichtigung nicht geeigneter Flächen wie z. B. Oberlichter genügt die dargestellte Fläche für Solarmodule den gesetzlichen Anforderungen.

Die Gemeinde Aldersbach hat mit Beschlüssen vom 16.04.2025 und vom 25.06.2025 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Bedingung und Auflagen wurde unter Ziffer III Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt.

Abwehrender Brandschutz

Zum Vorhaben liegt der [REDACTED] und [REDACTED] vor.
Mit [REDACTED] besteht Einverständnis.

Nach derzeitigem Stand werden die max. Lagermengen unterschritten, eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich.

Der Löschwasserbedarf für den geplanten Neubau von 96 m³/h über einen Zeitraum von 1 Stunde wird bestätigt. Mit den eingereichten Unterlagen ist der Löschwassernachweis hinreichend erbracht.

Die mitgeteilten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 3 dieses Bescheides festgesetzt.

Naturschutz

Das Vorhaben stellt aufgrund der Veränderung der Nutzung von Grundflächen einen Eingriff in die Natur und Landschaft gem. § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar, welcher geeignet ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich zu beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 BNatSchG zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau erfolgte. Zur Beurteilung wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Stickstoffdeposition sowie ein Freiflächengestaltungsplan eingereicht.

Das immissionsschutztechnische Gutachten zum Thema Luftreinhalte

beurteilt die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition durch das geplante Vorhaben und die bestehenden Anlagen an den Beurteilungspunkten BUP 6 (Biotopflächen „Feuchtwälder östlich von Aldersbach“) und BUP 7 (FFH-Gebiet 7344-301 "Unteres Vilstal"). An den Beurteilungspunkten errechnen sich Stickstoffdepositionen von Gesamtzusatzbelastung von 0,0 – 0,1.

Die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition liegt an beiden Punkten unterhalb von 0,3 kg/h*a. Folglich liegt das betrachtete FFH-Gebiet „Unteres Vilstal“ außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Es sind somit keine weiteren Prüfungen gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Ebenso liegen keine relevanten Stickstoffeinträge in das Biotop „Feuchtwälder östlich von Aldersbach“ vor. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen bzw. es liegen keine erheblichen Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vor.

Das Büro hat eine Tektur

vorgelegt. Die Gründe für die Tektur sind die Umstrukturierung der Parkplatzflächen und die Vergrößerung der Baumscheiben. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau erfolgte. Die wurde gem. den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Aldersbach-Nord“ ausgearbeitet. Hierzu wurden Auflagen übermittelt, die unter Ziffer III Nr. 4 dieses Bescheids festgesetzt wurden.

Abfallrecht

Die Teilgenehmigung I ist hinsichtlich der abfallrechtlichen Belange genehmigungsfähig. Unter Ziffer III Nr. 5 wurden abfallrechtliche Auflagen festgesetzt.

Gesundheitsamt

Die durchgeführten Bodenanalysen () stellen keine Untersuchungen des Wirkungspfades Boden-Mensch gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Anlage 2 und Anlage 3 dar, wodurch durch das Gesundheitsamt keine Aussagen hinsichtlich der Altlastenverdachtsfälle und eines möglichen Gefährdungspotentials getroffen werden kann. Aus diesem Grund wurde die Empfehlung eines Gaswarngerätes bei Erdarbeiten ausgesprochen. Die mitgeteilte Empfehlung wurde unter den Hinweisen Nr. 5 am Ende dieses Bescheides aufgenommen.

Die Anforderung zu Erdarbeiten wurden unter Ziffer III Nr. 6 dieses Bescheides aufgenommen.

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Die mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmte Auflage zu Erdarbeiten wurde unter Ziffer III Nr. 7.1 dieses Bescheides aufgenommen.

Aus den in Teilgenehmigung I beantragten Bereichen werden hauptsächlich im Lack- und Chemielager sowie der zugehörigen Logistikflächen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, sodass nur hier die AwSV einschlägig ist.

Lacklager

Die Einsatzstoffe der KTL-Anlage und Anodisieranlage werden im künftigen Lacklager untergebracht. Es ist eine Lagerung der verschiedenen Stoffe in IBC-Behältern (= 1.000 l) über Auffangwannen mit DIBt-Zulassung geplant. Von dort sollen die Einsatzstoffe über Rohrleitungen direkt (im geschlossenen System) in die Wirkbäder gelangen. Details v. a. zum nötigen Rückhaltevolumen werden in Teilgenehmigung II beschrieben.

Da hier die Gefährdungsstufe D vorliegt, besteht grundsätzlich die Pflicht zur behördlichen Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Der Antragsteller hat ein Sachverständigen-Gutachten vorgelegt, so dass die behördliche Eignungsfeststellung gem. § 41 Abs. 2 AwSV entfallen kann.

Chemielager

Im Chemielager sollen die Einsatzstoffe der Abwasseranlage gelagert werden. Auch hier ist eine Lagerung in IBC-Behältern über Auffangwannen mit DIBt-Zulassung geplant. Details v. a. zum nötigen Rückhaltevolumen werden auch in Teilgenehmigung II beschrieben.

Da hier die Gefährdungsstufe C vorliegt, besteht grundsätzlich die Pflicht zur behördlichen Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 WHG. Der Antragsteller hat ein Sachverständigen-Gutachten vorgelegt, so dass die behördliche Eignungsfeststellung gem. § 41 Abs. 2 AwSV entfallen kann.

Chemische Anlieferung

Den Bereich östlich der Halle, auf dem das Umladen der Einsatzstoffe für Lack- und Chemielager erfolgen soll wird in den Antragsunterlagen als „Chemische Anlieferung“ bezeichnet. Sie soll als AwSV-Fläche gem. TRwS 786 ausgeführt werden.

Da hier mindestens die Gefährdungsstufe B vorliegt, besteht grundsätzlich die Pflicht zur behördlichen Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 WHG. Der Antragsteller hat ein Sachverständigen-Gutachten vorgelegt, so dass die behördliche Eignungsfeststellung gem. § 41 Abs. 2 AwSV entfallen kann.

Hier anfallendes Niederschlagswasser soll über einen Kanalanschluss entwässern, der mit einem Absperrschieber versehen wird. Bei Anlieferungen soll der Schieber geschlossen gehalten werden.

Rohrleitungen Lack- und Chemielager

Die detaillierte Planung der erforderlichen Rohrleitungen z. B. zu den Wirkbädern wird im Rahmen von Teilgenehmigung II vorgelegt. Laut gegenständlichem Antrag sollen oberirdische Rohrleitungen einwandig und einsehbar, unterirdische Rohrleitungen doppelwandig und mit Leckanzeigesystem ausgestattet ausgeführt werden. Das in den Rohrleitungen maximal vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe wird in Teilgenehmigung II bei der Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens berücksichtigt.

Einsatzstoffe Kältemaschine und Rückkühler

Die Einsatzstoffe der Kältemaschine (Ammoniak, Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, 54 kg) und der Rückkühler an den Wirkbädern (Kältemittel, WGK 1, 0,5 m³) befinden sich in den Anlagen im geschlossenen System und sollen nur bei Bedarf durch den Hersteller getauscht werden. Eine Lagerung erfolgt nicht.

Bei beiden Anlagen handelt es sich um Verwendungsanlagen der Gefährdungsstufe A, sodass keine Prüfpflicht durch einen AwSV-Sachverständigen besteht. Die Anforderungen der AwSV sind eigenverantwortlich durch den Betreiber einzuhalten. Für die Kältemaschine kann gem.

§ 38 Abs. 1 AwSV auf eine Rückhaltung verzichtet werden. Da für den Rückkühler eine Sicherheitseinrichtung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 AwSV geplant ist, bedarf es auch hier keiner Rückhaltung.

Sprinkleranlage

Die Rohrleitungen der Sprinkleranlage können gem. § 21 Abs. 3 AwSV einwandig geplant werden.

Die mitgeteilten Auflagenvorschläge der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft wurden unter Ziffer III Nr. 7.2 bis 7.8 dieses Bescheides festgesetzt.

Mit wasserrechtlichem Bescheid [REDACTED] wurde der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes zur Benutzung des Ölatgrabens durch Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Bereich Betriebsgeländes der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH erteilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Des Weiteren werden die Belange bezüglich der Indirekteinleitergenehmigung erst mit Teilgenehmigung II relevant. Darüber hinaus besteht aus wasserrechtlicher Sicht keine Betroffenheit.

Arbeitsschutz

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Teilgenehmigung I bestehen keine Bedenken, sofern die übermittelten Auflagen eingehalten werden. Die übermittelten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 8 dieses Bescheides festgesetzt.

Vorläufige positive Gesamtbeurteilung

Gegenstand der vorläufigen Gesamtbeurteilung nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind die Errichtung und der Betrieb der KTL-Anlage, der Abwasseranlage (CPA-Anlage), des Lacklagers (Lagerung Einsatzstoffe der Galvanik), des Chemielagers (Lagerung Einsatzstoffe der Abwasseranlage) und der Anodisieranlage. Eine vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG im Hinblick auf die Errichtung und des Betriebs der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die Genehmigungsfähigkeit des Gegenstandes der Teilgenehmigung II ist mir einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit gegeben (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

5. Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigungen unter Bedingungen (siehe Ziffer III Nr. 2.1 dieses Bescheids) erteilt und mit Auflagen (siehe Ziffer III dieses Bescheids) verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Bedingung und Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die **Bedingung** unter Ziffer III Nr. 2.1 dieses Bescheides war zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich. Danach darf eine Genehmigung mit einer Bedingung erlassen werden, wenn der Eintritt der Begünstigung von einem zukünftigen Ereignis abhängig ist. Die vorliegende Genehmigung ist bezüglich der Errichtung der Produktionshalle von dem positiven Prüfungsergebnis des Standsicherheitsnachweises sowie der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile abhängig. Da die Nachweise für die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile dem Landratsamt Passau zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Bescheides noch nicht vorlagen, darf mit der Errichtung der Pro-

duktionshalle erst nach Vorlage dieser Nachweise begonnen werden. Die Bedingung ist insoweit geeignet und erforderlich, um die bauordnungsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Sie ist zudem angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastende, jedoch zugleich wirksamste Maßnahme darstellt, um die Teilgenehmigung I vor der Prüfung und Vorlage der Nachweise für die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, zu erlassen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigungen mit **Auflagen** (siehe Ziffer III dieses Bescheids) verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig. Die Nebenbestimmungen der Ziffer III des Bescheids waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Die Auflagen sind darüber hinaus angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastende, jedoch gleichwirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

6. Erlöschen der Genehmigung

Die Ziffer IV des Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die gesetzte Frist von drei Jahren zur Errichtung der Anlagenteile sowie von fünf Jahren zum Beginn des Betriebs ist angemessen.

7. Kostenentscheidung

Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH hat als Kostenschuldnerin gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Kostengesetz (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche erste Teilgenehmigung errechnet sich aus Art. 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.5.1 i. V. m. 1.8.2.1 und 1.1.1.2 sowie 1.3.2 i. V. m. 1.8.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Sie wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebühr für die mitkonzentrierte Baugenehmigung bemisst sich nach Art. 5, 6 KG i. V. m. Nr. 2.I.1/ 1.24 KVz i. V. m. Art. 7 KG, Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz. Die um 75% verminderte Baugenehmigungsgebühr wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] € ([REDACTED] € für Postzustellungsurkunden und [REDACTED] € für die Gebührenabschlagsrechnung zur Statikprüfung) entstanden.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf [REDACTED] €.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Hinweise:

1. Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, vorliegend die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung des Mitarbeiterparkplatzes, des Produktionsgebäudes, des Hochregallagers, des Lack- und Chemielagers, der Logistikflächen und der gebäudetechnischen Anlagen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
5. Zum Arbeitsschutz wird während der Erdarbeiten das permanente Mitführen eines Gaswarngerätes empfohlen. Grundsätzlich ist von keiner Entstehung von Deponiegas auszugehen, da es sich bei Z0-Material um unbedenklichen Bodenaushub handelt. Jedoch stellen die durchgeführten Bodenanalysen keine Untersuchungen des Wirkungspfad des Boden-Mensch gemäß Anlage 2 und Anlage 3 BBodSchV dar, weshalb durch das Gesundheitsamt am Landratsamt Passau hinsichtlich eines möglichen Gefährdungspotentials keine Aussagen getroffen werden konnten. Die Entscheidung zur Umsetzung der empfohlenen Arbeitsschutzmaßnahmen zum Mitführen eines Gaswarngerätes obliegt der ausführenden Bau-firma.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Krompaß